

RS Vwgh 2003/5/27 98/14/0072

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §21;

EStG 1988 §22;

EStG 1988 §23;

GewStG §1;

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein einheitlicher Betrieb vor, wenn mehrere Betriebszweige nach der Verkehrsauffassung und nach den Betriebsverhältnissen als Teil eines Betriebes anzusehen sind; das trifft bei engem wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Zusammenhang zu. Es kommt auf das Ausmaß der objektiven organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtung zwischen den einzelnen Betriebszweigen im Einzelfall an. Als Merkmale für den einheitlichen Betrieb sind etwa anzusehen: ein Verhältnis wirtschaftlicher Über- und Unterordnung zwischen den Betrieben, Hilfsfunktion eines Betriebes gegenüber dem anderen, Verwendung gleicher Rohstoffe, gleicher Anlagen und desselben Personals. Nicht gleichartige Tätigkeiten bilden einen einheitlichen Betrieb, wenn sie geeignet sind, einander zu ergänzen (Hinweis E 25. Februar 2003, 98/14/0088). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist der Ansicht, im Beschwerdefall sei von einem einheitlichen Betrieb auszugehen, zuzustimmen: Einerseits erfolgte der Mohnanbau ausschließlich zum Zwecke der Belieferung des Ladengeschäfts, andererseits wurden im Verkaufslokal des Abgabepflichtigen (von unstrittig nur geringfügigen Zukäufen von Mohnkapseln abgesehen) keine anderen Produkte angeboten als die auf den vom Abgabepflichtigen gepachteten Flächen gezogenen Feldfrüchte. Stehen mehrere Tätigkeiten zueinander im Verhältnis einer derartigen Verflechtung, so ist davon auszugehen, dass sie eine einheitliche Betätigung bilden, die das Vorliegen eines einheitlichen Betriebes zur Folge hat. Im Falle einer solchen einheitlichen Betätigung ist anhand der Kriterien der §§ 21 bis 23 EStG (bzw. § 1 GewStG) zu prüfen, unter welche Einkunftsart die aus diesem einheitlichen Betrieb fließenden Einkünfte fallen (Hinweis E 13. März 1997, 95/15/0124). (Hier: Der Abgabepflichtige hat die maßgeblichen Direktiven für die Bearbeitung der Pachtflächen gegeben, die Arbeiten am Feld aber nicht selbst verrichtet.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998140072.X02

Im RIS seit

24.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at